

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (09.06.2021 – 05.07.2021)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (11.07.2022 – 12.08.2022)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x	x	x	
Regionalverband Ruhr					
Kampfmittelräumdienst	x	x			
Kreis Wesel	x	x	x	x	
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x		x		
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x	x		
Landesbetrieb Straßen NRW					
Landesbetrieb Wald und Holz NRW					
LVR, Amt für Liegenschaften	x	x	x		
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x		x		
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x		x		
Landwirtschaftskammer NRW					
Rheinischer Landwirtschaftsverband					
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x	x	x	
Handwerkskammer Düsseldorf					
Kreishandwerkerschaft					
Einzelhandelsverband Niederrhein	x		x		
LINEG	x	x	x		
NIAG AG	x		x		
Landesbüro der Naturschutzverbände	x		x		
Sartorius, Otto (NABU)					
Deichverband Friemersheim					
Niersverband					
Wasser und Bodenverband Issumer Fleuth					
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x		x	x	
Ruhrkohle AG	x		x	x	

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

RAG Montan Immobilien GmbH	x	x	x		
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					
Bundeswehr					
Finanzamt Kamp-Lintfort	x		x		
Amprion GmbH	x		x		
RWE und Westnetz GmbH	x		x		
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	x	x		
Thyssengas GmbH	x	x	x		
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x		x		
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x	x		
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x		x		
Pledoc GmbH	x	x	x	x	
Mingas Power GmbH	x		x		
Unitymedia NRW GmbH	x	x	x		
Deutsche Telekom AG	x	x	x		
Agentur für Arbeit					
DB Services Immobilien					
Niederrheinbahn					
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort	x		x		
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn					
Stadt Moers					
Stadt Rheinberg					
Gemeinde Alpen					
Gemeinde Issum					
Gemeinde Rheurdt					
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x		x	x	

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1a	Bezirksregierung Düsseldorf 05.07.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des SG 53.4 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind melde ich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG Fehlanzeige.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

1b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 08.08.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich –falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Das Dezernat 52 hält an der Stellungnahme vom 05.07.2021 fest.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Umweltüberwachung SG 53.4 Gegen die vorgestellte Planung bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: HWRM/ÜSG Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LVR wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Plangebietes innerhalb der Risikogebiete des Rheins wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in textlicher Form in den Bebauungsplan übernommen und in der Begründung erläutert. Der Hinweis erfüllt eine Anstoß- und Informationsfunktion für die betroffene Öffentlichkeit. Die Planung steht im Einklang mit den im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz festgelegten Zielen und Grundsätzen.</p>
----	---	---	---

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

		<p>Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen. Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf 16.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittel im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann und im Falle eines Kampfmittelfundes besondere Maßnahmen zu ergreifen sind, wird der Hinweis des KBD in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
3a	<p>Kreis Wesel 11.08.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>(...) Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Eingriffsregelung: Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

		<p>Artenschutzrecht: Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Um sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, sollte im Bebauungsplan aufgenommen werden, dass die vorhandenen Gehölze (Bäume, Hecken) gem. § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September beseitigt werden.</p> <p>Immissionsschutz: Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes LIN 101 "Altsiedlung" der Stadt Kamp-Lintfort bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Wasserwirtschaft: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die mir vorliegenden Unterlagen zeigen keine potentiellen, wasserwirtschaftlichen Beeinträchtigungen auf. Die Planung sieht eine Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung über den bereits vorhandenen öffentlichen Kanal im Straßenraum vor.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der artenschutzrechtliche Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3b	<p>Kreis Wesel 05.08.2022 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Geologischer Dienst NRW 05.07.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen des geologischen Dienstes werden in die Begründung aufgenommen. Ein Hinweis im Bebauungsplan wird als nicht erforderlich erachtet, da innerhalb der Erdbebenzone 0 keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erbebenwirkungen ergriffen werden müssen sowie im Bebauungsplan keine Gebäude der Bedeutungskategorien III und IV (große Wohnanlagen, Schulen, Versammlungsräume, Kaufhäuser usw.) vorgesehen sind.</p>

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

		<p>(Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Lintfort: 0 / T.</p> <p>Bemerkung: Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>	
5	<p>LVR, Amt für Liegenschaften 22.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege des LVR wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
6	<p>LINEG 17.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Bebauungsplan ist bitte der Hinweis aufzunehmen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

7a	IHK 28.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	(...) Wir geben zu bedenken, dass mit dem Neubau des Gebietsversorgers auf dem bisherigen Marktplatz in unmittelbarer Nähe des aufzugebenden Parkplatzes mit einer höheren Frequentierung von ruhendem Verkehr zu rechnen ist. Sofern Kundenparkplätze im ausreichenden Umfang auf dem Gelände des neuen Nahversorgers entstehen, bestehen gegen die Planung aus Sicht der IHK keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des dem neuen Nahversorger auf dem Marktplatz zugrundeliegenden Bebauungsplanverfahrens wurde der durch das Vorhaben ausgelöste Stellplatzbedarf ermittelt und planungsrechtlich gesichert. Für den ebenso an der Franzstraße gelegenen ehemaligen Lebensmittelmarkt bestehen im Falle einer Nachnutzung ebenfalls ausreichend Stellplätze auf der Rückseite des Gebäudes. Darüber hinaus sind im öffentlichen Straßenraum Besucherstellplätze vorhanden.
7b	IHK 09.08.2022 § 4 Abs. 2 BauGB	(...) Aus Sicht der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Stadtwerke Kamp-Lintfort 02.07.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.06.2021 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungskabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH befinden. Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, NAV und AVBFernwärmeV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im östlichen Planbereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen zur öffentlichen Stromversorgung, welche im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Im westlichen Teil des Bebauungsplans LIN 101 Altsiedlung liegt ein außerbetrieb befindliches Niederspannungskabel. Dieses Kabel wird in Zukunft nicht mehr benötigt und kann im Zuge der Herstellung der Baugruben bei Bedarf entfernt werden.</p> <p>Die Stromversorgung der geplanten Wohnbebauung werden wir aus dem vorhandenen Stromnetz im Bereich Ebertstraße vornehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft in einer Länge von rund 2 m eine Versorgungsleitung zur Stromversorgung. Eine Bebauung des Leitungsverlaufes mit Hochbauten ist konzeptionell nicht vorgesehen. Der Leitungsverlauf wird gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB in einer Breite von insgesamt 2 m als Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Kamp-Lintfort festgesetzt. Die Hinweise zum Schutz und zur Zugänglichkeit der Leitung werden ergänzend textlich festgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

		<p>Für den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Trinkwasserversorgungsleitungen.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Erdgasversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Erdgasversorgungsleitungen.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Fernwärmeversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Plangebiet befinden sich keine Fernwärmeversorgungsleitungen.</p> <p>Als Anlage fügen wir diesem Schreiben Planauszüge der betroffenen Fläche bei. Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans LIN101 „Altsiedlung“ 2. Änderung soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Bezirksregierung Arnsberg 02.08.2022 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Die bergbaulichen Verhältnisse sind bereits bekannt und wurden ausführlich in der Begründung zum BP unter -16. Boden, Baugrundbedingungen und Bergbau- aufgenommen. Gemäß der Beteiligungsliste und der Begründung hat bereits Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft stattgefunden. Von hier aus werden daher keine weiteren Hinweise zum Vorhaben vorgetragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>RAG AG Abteilung Bergschäden 01.07.2022 Beteiligung außerhalb der formellen Verfahrensschritte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB</p>	<p>Der o.g. Bereich befindet sich in der Berechtsame „Friedrich Heinrich 1“ der RAG Aktiengesellschaft. Die bergbauliche Überprüfung hat, nach Durchsicht der uns vorliegenden Grubenbilder und Archivunterlagen ergeben, dass bei geplanten Neu- bzw. Umbaumaßnahmen weder Anpassungs- noch Sicherungsmaßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen aus Tiefenabbau gemäß der §§ 110, 111 BbergG erforderlich sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

		<p>Der letzte auf dieses Grundstück einwirkende Tiefenabbau wurde vor 1969 eingestellt. Nach einhelliger Lehrmeinung und bergmännischer Erkenntnis sind bergbaubedingte Bodensenkungen an der Tagesoberfläche 3 bis 5 Jahre nach Abbauende auf ein nicht mehr schadensrelevantes Maß abgeklungen.</p> <p>Im Bereich des Grundstücks befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise zu prüfen und begutachten zu lassen. Diese Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung NRW und trifft grundsätzlich jeden Bauherrn, völlig unabhängig davon, ob das Bauvorhaben sich in einem Gebiet mit bergbaulicher Beeinflussung befindet.</p> <p>Eine erneute Aufnahme von bergbaulichen Aktivitäten seitens der RAG Aktiengesellschaft ist auszuschließen.</p> <p>Bezüglich der Fragestellung zu der Bergschadensituation im Bereich des Saalhofersprungs teilen wir Ihnen mit, dass in einem normalen Umfang auch dort Bergschäden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der das Plangebiet unterlaufenden Unstetigkeit können bergbaubedingte Auswirkungen in Form von Bodenbewegungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Es besteht insoweit ein theoretisches Risiko, dass es auch in Zukunft zu Erdbewegungen kommen kann, die Schäden an baulichen Anlagen hervorrufen können. Dieser Sachverhalt ist bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen, zum Beispiel durch vorsorgende konstruktive Maßnahmen. Da es sich bei durch bergbauliche Ursachen hervorgerufenen Schäden bzw. bei der Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Grundstückseigentümer und Bergwerkseigentümerin handelt, empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, im Zuge der Gebäudeplanung mit der RAG Deutsche Steinkohle AG in Herne, Shamrockring 1 in 44623 Herne, Kontakt aufzunehmen. Kosten für etwaige Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gehen laut Stellungnahme der RAG Montan Immobilien zu Lasten des Bauherrn. Der Sachverhalt wird als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

		gemeldet wurden, welche nicht zwangsläufig der Störungszone zuzuordnen sind. Größere Schadensereignisse, ursächlich der besagten Störungszone sind uns nicht bekannt.	
11	RAG Montan Immobilien GmbH 29.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	In Bezug auf das o.g. Planverfahren möchten wir Ihnen mitteilen, dass tiefer Abbau zuletzt vor 1969 stattgefunden hat. Quer durch das Plangebiet verläuft jedoch eine Unstetigkeit, der sogenannte Saalhoffersprung (siehe Lageplan). Da zukünftig eine Wohnbebauung auf der jetzt als Parkplatz genutzten Fläche vorgesehen ist, möchten wir darauf hinweisen, dass der Eigentümer bzw. der Anfragende/Investor zu einer Baugrundbegutachtung bezüglich der bergbaulichen und geologischen Situation durch einen Baugrundsachverständigen zu verpflichten ist. Eventuell hieraus entstehende Kosten für Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn. Die Kosten für den Sachverständigen sowie weiterführende Gutachten bzw. notwendige Sachverständige gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers bzw. des Anfragenden.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der das Plangebiet unterlaufenden Unstetigkeit können bergbaubedingte Auswirkungen in Form von Bodenbewegungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Es besteht insoweit ein theoretisches Risiko, dass es auch in Zukunft zu Erdbewegungen kommen kann, die Schäden an baulichen Anlagen hervorrufen können. Dieser Sachverhalt ist bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen, zum Beispiel durch vorsorgende konstruktive Maßnahmen. Da es sich bei durch bergbauliche Ursachen hervorgerufenen Schäden bzw. bei der Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Grundstückseigentümer und Bergwerkseigentümerin handelt, empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, im Zuge der Gebäudeplanung mit der RAG Deutsche Steinkohle AG in Herne, Shamrockring 1 in 44623 Herne, Kontakt aufzunehmen. Kosten für etwaige Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gehen laut Stellungnahme der RAG Montan Immobilien zu Lasten des Bauherrn. Der Sachverhalt wird als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.
12a	PLEdoc GmbH 09.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen; Kokeigasnetz Ruhr GmbH, Essen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg; Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen; Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen; Nordrheinische	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 2. Änderung

		Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund; Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen; GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH). Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
12b	PLEdoc GmbH 08.08.2022 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 12a	
13	RMR GmbH 10.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir sind nicht betroffen - die Anfragefläche tangiert weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Telekom GmbH 09.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Thyssengas GmbH 16.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Vodafone (Unitymedia) GmbH 05.07.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Behindertenbeauftragter der Stadt Kamp-Lintfort 08.08.2022 § 4 Abs. 2 BauGB	Von meiner Seite gibt es keine Einwände zur geplanten Bebauung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.